Nr.

Eingangsstempel

|--|

Stadt Schwabach Bauordnungsamt Albrecht-Achilles-Straße 6/8 91126 Schwabach

Anzeige von verfahrensfreien Nutzungsänderungen

nach Art. 57 Abs. 4 und 7 BayBO

1	Bauherr	(m/w/d)
Ή.	Daumerr	(III/W/G)

ggf. Firmenname

Familienname Vorname

Straße, Hausnr. Telefon

Postleitzahl Ort

Emailadresse

2. ggf. Entwurfsverfasser/Vertreter (m/w/d)

Firma

Name Vorname

Straße, Hausnr. Telefon

Postleitzahl Ort

3. Baugrundstück

Gemarkung Flurnummer

Ort, Straße, Hausnummer

Stand: 1.2.2025 Seite 1 von 2 Seiten

4. Beschreibung der geplanten Nutzungsänderung gewerbliche Nutzung (Betriebsbeschreibung erforderlich) (Tätigkeitsbeschreibung, Angabe der Öffnungszeiten, Anzahl der Mitarbeiter etc) Das Vorhaben ist kein Sonderbau gem. Art. 2 Abs. 4 genaue Beschreibung des Vorhabens (Pflichtfeld): 5.Anlagen separate Betriebsbeschreibung Pläne/Skizzen Sonstiges: Ich habe das angehängte Merkblatt zur Nutzungsänderung zur Kenntnis genommen

Name

Datum:

ggf. Unterschrift

NUTZUNGSÄNDERUNGEN IM ANZEIGEVERFAHREN NACH ART. 57 ABS. 7 BAYBO

Nutzungsänderungen sind seit 01.01.2025 unter bestimmten Bedingungen gem. Art. 57 Abs. 4 Bayerischer Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei und bedürfen nur noch einer **Anzeige** beim Bauordnungsamt **zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung**.

Da keine Baugenehmigung mehr erteilt wird, sind die Bedingungen für die Zulässigkeit in Eigenverantwortung vom Bauherrn/ bzw. einer verantwortlichen Person zu klären, eine Prüfung der unten angeführten Belange durch die Behörde erfolgt nicht mehr.

Alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind auch bei Verfahrensfreiheit immer einzuhalten (siehe Art. 55 Abs. 2 BayBO).

Bedingungen sind u.a. folgende:

- 1. Die Nutzung ist in dem Baugebiet allgemein zulässig:
 - d.h. wenn ein Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegt ist die festgesetzte Art der Nutzung nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) §§ 2-11 (z.B. Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet usw.) maßgeblich für die Zulässigkeit. Vorhaben müssen in den dort aufgeführten Baugebieten allgemein zulässig sein, eine ausnahmsweise Zulässigkeit reicht nicht für die Verfahrensfreiheit (dann ist ein Bauantrag notwendig). Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes gültige Baunutzungsverordnung.
 - wenn kein Bebauungsplan, sondern der unbeplante Innenbereich nach § 34 BauGB vorliegt, richtet sich die Zulässigkeit nach den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen, die neue Nutzung darf insbesondere keine unzumutbaren Störungen der Nachbarschaft auslösen (z.B. Immissionen durch Geruch, Lärm usw.)
- 2. Es handelt sich **nicht um einen Sonderbau** nach Art. 2 Bayerischer Bauordnung (Sonderbauten sind immer genehmigungspflichtig).
- 3. Die neue Nutzung hat keine anderen Anforderungen insbesondere an Statik (Stichwort Geschossdecken), Brand- und Schallschutz oder Abstandsflächen
- 4. Werden für die neue Nutzung zusätzliche PKW Stellplätze notwendig ist das Vorhaben genehmigungspflichtig. Die Ermittlung/ Berechnung der notwendigen Zahl ist eigenverantwortlich durchzuführen. Ausnahmen gelten für jegliche Nutzungsänderungen zur Schaffung von Wohnraum; dafür sind keine zusätzlichen Stellplätze notwendig.
 - Die Richtzahlen gem. Stellplatzsatzung der Stadt Schwabach (GaStS) können hier eingesehen werden:
 - https://www.schwabach.de/de/rechts-und-standesamt/rechtsamt/ortsrecht/1320-garagen-und-stellplatzsatzung.html
- 5. In Schwabach gibt es mehrere sog. **Sanierungsgebiete** (SAN 0 Altstadt, SAN 7 Bahnhofstraße, O-Brien-Park). Sollte das Vorhaben in einem dieser Sanierungsgebiete liegen, ist eine **isolierte sanierungsrechtliche Genehmigung** notwendig, diese ist direkt beim zuständigen **Stadtplanungsamt** zu beantragen.

https://www.schwabach.de/images/referate/referat 4/downloads/Formulare/Bauordnung/Antrag sanierungsrechtlicheGenehmigung 2023.pdf

- 6. Sollte es sich um ein **Baudenkmal** handeln, dürfen Umbau- und Renovierungsmaßnahmen erst nach Erteilung einer **denkmalrechtlichen Erlaubnis** begonnen werden. Diese ist beim **Bauordnungsamt/ Denkmalschutz** zu beantragen. https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/Formulare/Stadtplanung/AntragaufErlaubnisnachArt6Abs1Denkmalschutzgesetz.pdf
- 7. Im Altstadtbereich sind die Vorgaben der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung -AStS) zu beachten.

 https://www.schwabach.de/images/referate/referat_2/ortsrecht/Altstadtsatzung.pdf

 https://www.schwabach.de/images/referate/referat_2/ortsrecht/LageplanAltstadtsatzung.pdf
- 8. Für **Gaststätten und Tagesgaststätten** ist die Lebensmittelüberwachung im Ordnungsamt einzuschalten; darüber hinaus ist eine **Gaststättenerlaubnis** beim Gewerbeamt zu beantragen. Der Gaststättenantrag sowie die hierfür erforderliche Gewerbeanmeldung sind im Gewerbeamt erhältlich.
- 9. Bei Nutzungen im gesundheitlich-medizinischen Bereich (z.B. Arztpraxen, Physiotherapie) sind u.a. Hygienevorschriften und die Trinkwasserverordnung einschlägig; für die Anwendung von Vorschriften und deren Überwachung ist das Gesundheitsamt am Landratsamt Roth zuständig.
- 10. Bei geänderten Nutzungen fällt möglicherweise zusätzliches oder belastetes (Stichwort Fettabscheider) Abwasser an. Dann ist gem. Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach meistens eine Entwässerungsgenehmigung notwendig. Auskünfte über erforderliche Unterlagen für einen Antrag erteilt das Tiefbauamt. https://www.schwabach.de/images/referate/referat_2/ortsrecht/BGS_EWS_Stand_12-2020.pdf
- 11. Nutzungsänderungen bedingen möglicherweise eine Änderung von Strom- Wasserund Gasanschlüssen. Dies ist eigenverantwortlich mit den Stadtwerken Schwabach zu klären.

Die aufgezählten Bedingungen sind nicht abschließend, d.h. es können noch Anforderungen anderer Gesetze und Verordnungen zu beachten sein. Die Prüfung der Einhaltung aller relevanter öffentlich-rechtlicher Vorschriften obliegt allein dem Bauherrn. Soweit nötig sind Fachplaner, insbesondere Architekten einzuschalten.

Die Anzeige der Nutzungsänderung ist mindestens in Textform (E-Mail) beim Bauordnungsamt Schwabach einzureichen.

Anschrift:

Bauordnungsamt Schwabach Albrecht-Achilles-Str. 6-8 91126 Schwabach bauaufsicht@schwabach.de